



LIESTAL, 7. Februar 2012

## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das  
Bundesamt für Raumentwicklung  
3003 Bern

### **UREK-N; Parlamentarische Initiative: Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat uns mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 gebeten, zur parlamentarischen Initiative 04.472 Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone und dem Vorentwurf der UREK-N zur Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass für die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone eine praxistauglichere Lösung (als die heutige Regelung) gefunden werden muss. Dabei sind einerseits die grundlegenden Ziele der Raumplanung einzuhalten. Andererseits gehören Pferde in die Landwirtschaftszone. Ihre Bedeutung für die Landwirtschaft ist ausreichend erwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen in einigen Punkten aber zu weit und finden so nicht unsere Zustimmung. Zudem stellen wir in Frage, ob angesichts der aus unserer Sicht erwünschten, aber begrenzteren Öffnung eine vorgezogene, punktuelle Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) gerechtfertigt ist. Der zu regelnde Sachverhalt kann besser im Rahmen der aktuellen Gesamtrevision des RPG behandelt werden.

Bei den nachstehenden Ausführungen zu den einzelnen Vorschlägen folgen wir den Abschnitten im Bericht der UREK-N:

Ziffer 2: Grundzüge der Vorlage

Mit dem Artikel 16a<sup>bis</sup> sollen Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone geregelt werden. Für die hobby-mässige Tierhaltung ist eine detaillierte Umschreibung in einem eigenen Art. 24e vorgesehen. Beide Änderungen führen zu einer grosszügigeren Bewilligungspraxis, welche räumliche Auswirkungen, namentlich auf Verkehr, Umwelt und Landschaftsbild, haben werden. Aus unserer Sicht ist es deshalb wünschbar, die Frage der Pferdehaltung in den Gesamtkontext eines revidierten Raumplanungsgesetzes einzuordnen.

Die Kommission des Nationalrates attestiert zwar, dass eine generelle Öffnung der Landwirtschaftszone für Reithallen, Springgärten, etc. nicht in Frage komme. Neu soll lediglich ein befestigter Platz für die Nutzung, d.h. ein Reitplatz, errichtet werden können. Dem Schutzanliegen an die Landwirtschaftszone wird dies aber nur bedingt gerecht, was wir nachfolgend gerne ausführen.

#### Ziffer 3 Artikel 16a

Anlagen für den Pferdesport entsprechen dem Bedürfnis nur einer kleinen Bevölkerungsminorität. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die bestehende Rechtslage generell liberalisiert werden. Grundsätzlich ist es sachgerecht, nicht mehr zwischen eigenen und fremden Pferden in der Tierhaltung zu unterscheiden. Die Vollzugskontrolle der bisherigen Regelung gestaltete sich von jeher schwierig.

Wir begrüßen deshalb die Gleichstellung von eigenen und fremden Pferden ausdrücklich. Diese ist aber auf die Haltung der Pferde auf der überwiegend eigenen Futtergrundlage zu beschränken. Die Erweiterung der Gleichstellung auf die Nutzung geht eindeutig zu weit. Die Ausübung der Tätigkeit Reiten, d.h. der Reitsport sowie die damit verbundenen Infrastrukturen, soll, mit wenigen Ausnahmen, in Landwirtschaftszone auch zukünftig nicht zonenkonform sein. Der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet wird ansonsten unterlaufen. Die Landwirtschaft würde in ihrer "eigenen" Zone von einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit konkurrenziert.

#### Ziffer 3.1 Artikel 16a<sup>bis</sup> Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung

Absatz 1: Die generelle Zulassung der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone ist auf die Haltung der Pferde auf überwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu beschränken. Der Zusatz "und Nutzung" ist zu streichen. Wie oben dargelegt sind die Tätigkeit Reiten und die damit erforderlichen Anlagen weiterhin als nicht zonenkonform anzusehen.

Der gesamte Artikel 16a<sup>bis</sup> wie vorgeschlagen wäre zwingend auf weitergehende Präzisierungen und Einschränkungen auf Verordnungsstufe angewiesen. Offen bleibt, wie solche Bestimmungen aussehen werden. Ohne eine Konkretisierung ist eine ungewollte Öffnung der Landwirtschaftszone programmiert.

Wir begrüßen es, dass auch reine Pferdehaltungsbetriebe möglich sein sollen. Die Begrenzung auf bestehende Betriebe findet unsere Zustimmung. Damit kann wirkungsvoll verhindert werden, dass neue Landwirtschaftsbetriebe "gegründet" werden, damit Nichtlandwirte in der Landwirtschaftszone Reitbetriebe mit Wohnungen errichten können. Entgegen der Meinung im Bericht ist die Haltung von Pensionspferden aber nicht bloss eine landwirtschaftsnahe Tätigkeit. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach festgestellt hat, zählt die Haltung von Pensions-, Therapie- und Sportpferden auf eigener Futterbasis zur Landwirtschaft. Die Haltung aller Pferde ist somit eine landwirtschaftliche Tätigkeit und als solche in der Landwirtschaftszone zuzulassen.

Bei der Feststellung, ob ein bestehender Betrieb vorliegt, sind auch die bisher gehaltenen Pferde zu berücksichtigen. Die Anforderung, dass ein bestehendes landwirtschaftliches Gewerbe nach Artikel 7 BGG vorliegen müsse, erachten wir als zu hoch. Da mit der Agrarpolitik 2014-17 eine neue SAK-Berechnung vorgeschlagen wird (mit wesentlich tieferen Koeffizienten als bisher), steigt die Limite nochmals stark an. Vielen kleineren Landwirtschaftsbetrieben, die für ihre Existenz auf die Einnahmen einer kleinen, begrenzten Pensionspferdehaltung angewiesen wären, wird diese Möglichkeit damit entzogen. Wir schlagen deshalb vor, die Begrenzung auf bestehende Landwirtschaftsbetriebe mit mindestens 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK) festzulegen.

Im letzten Abschnitt wird Bezug genommen auf die haushälterische Bodennutzung. Wir begrüssen die im Bericht angesprochene Prüfungspflicht für Neubauten. Mit der vorgeschlagenen Formulierung (dass Bauten und Anlagen als zonenkonform bewilligt werden) wird eine solche Prüfung obsolet. Wir sind der Ansicht, dass eine Formulierung im Sinne von "... können bewilligt werden" eher den Anliegen an den Landschaftsschutz und einer haushälterischen Bodennutzung entspricht.

Absatz 2: Die Möglichkeit, für die Nutzung der Pferde generell einen befestigten Platz erstellen zu können, geht zu weit. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Wie bisher sollen die für die tiergerechte Haltung notwendigen Allwetterausläufe möglich sein, wobei diese vorzugsweise direkt angrenzend an den Stall erstellt werden sollen und separate Allwetterplätze nur zugelassen werden, wenn dies baulich nicht anders zu lösen ist. Die Tätigkeit Reiten ist nicht zwingend auf einen Reitplatz beim Hof angewiesen. Sie kann auch auf Feldwegen über Land ausgeübt werden. Wenn kein Reitplatz erstellt werden kann, bedeutet dies nicht, dass die Haltung von Pensionspferden verunmöglicht wird.

Sollte die Möglichkeit für einen Reitplatz dennoch umgesetzt werden, so ist die Bestimmung auf Verordnungsstufe weiter zu konkretisieren. Insbesondere ist die zulässige (gemeinsame) Fläche von Reit- und Allwetterplatz zu beschränken.

Artikel 3: Anders als beim Reitplatz ist die Errichtung von Sattelkammern und Umkleideräumen sehr eng (örtlich) mit der Haltung der Pensionspferde verbunden und sollte deshalb bewilligt werden können. Den Erläuterungen im Bericht können wir zustimmen. Wir vertreten ebenfalls die Ansicht, dass ein Reiterstübli nach Artikel 24b RPG separat zu bewilligen ist.

#### Ziffer 3.2 Artikel 24e Hobbymässige Tierhaltung

Mit der Teilrevision von 2007 wurde erstmalig auf die Bedürfnisse der Hobbytierhaltung eingegangen und der Trennungsgrundsatz von Baugebiet und Nichtbaugebiet relativiert. Wir verweisen zum Ganzen auf MUGGLI, Kommentar RPG, Vorbemerkungen zu Artikel 24-24d, Rz 10. Wir teilen die darin vorgebrachten Argumente und befürchten bei einer weiteren Ergänzung der Ausnahmegründe zugunsten der Freizeitbeschäftigung eine Gefährdung der Siedlungsentwicklung und die Konkurrenzierung der bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft von zonenfremden Aktivitäten. Zudem können wir nicht nachvollziehen, weshalb auf die

Kann-Vorschrift (... können zugelassen werden - Artikel 24d Abs. 1<sup>bis</sup>) verzichtet wird und damit bauliche Massnahmen in bestehenden Gebäuden generell zugelassen werden.

Besonders kritisch erachten wir, dass Aussenanlagen neu in wesentlich grösseren Dimensionen erstellt werden können. Das oben angesprochene Konkurrenzverhältnis zwischen bodenbewirtschaftender Landwirtschaft und zonenfremden Aktivitäten wird damit klar zugunsten der Freizeitbeschäftigung verschoben. Diese Bestimmungen laufen einer haushälterischen Nutzung des Bodens zu wider. Auf den neuen Artikel 24e und die Aufhebung von Artikel 24d Abs. 1<sup>bis</sup> ist deshalb zu verzichten.

### Ziffer 3.3 Koordination zwischen Raumplanungs- und bäuerlichem Bodenrecht

Die Koordination zwischen dem Raumplanungs- und dem bäuerlichen Bodenrecht ist heute in allen relevanten Fällen bereits sichergestellt. Eine Erweiterung auf alle Fälle von Erwerben durch Nichtlandwirte verlängert die Verfahren unnötig und bringt in den meisten Fällen kein "Ergebnis", weil der Käufer keine baulichen Massnahmen auf dem Grundstück vorzunehmen gedenkt. Auf den neuen Absatz 25b ist deshalb zu verzichten.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Folgen der vorgesehenen Teilrevision des Raumplanungsgesetzes nicht abschätzbar sind. Auch die Kommission stellt dies im erläuternden Bericht fest, indem sie die Kritikpunkte aufführt und auf zusätzlichen Regulierungsbedarf auf Verordnungsstufe verweist.

Der Revisionsbedarf zur Frage der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone wird anerkannt. Die Öffnung soll aber im Sinne unserer Erläuterungen weniger weit gehen als vorgeschlagen. Auf die neuen Artikel 24e und 25b ist zu verzichten, Artikel 24d Abs. 1<sup>bis</sup> ist unverändert zu belassen. Angesichts der geringen verbleibenden Änderungen ist auf eine vorgezogene, punktuelle Anpassung des RPG zu verzichten und unsere Anliegen stattdessen im Rahmen der aktuellen Gesamtrevision des RPG zu berücksichtigen.

Sollte die Liberalisierung dennoch verabschiedet werden, sind die von der Kommission aufgeführten Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe zwingend umzusetzen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: